

DOI: 10.1007/s00350-017-4617-x

**Anmerkung zu Berufsgerichtshof  
für die Heilberufe Schleswig-Holstein,  
Urt. v. 16. 3. 2016 – 30 LB 2/15 BG II (Berufsgericht  
für die Heilberufe Schleswig Holstein)**

**Christoph Rosset**

Die Entscheidung zeigt, wie aus einer im Verhältnis zu den Honoraransprüchen eines Anästhesisten aus seiner eigentlichen Tätigkeit nur gering bewerteten Honorarposition eine Menge Ärger entstehen kann. Dafür dürfte der Aufwand, den die Ärztekammer durch zwei Instanzen getrieben hat, gesorgt haben. Mit einer Überprüfung durch die Ärztekammer entsprechend § 12 Abs. 3 MuBO auf der Honorarebene wäre die Sache wohl zu erledigen gewesen; das klingt in der vorliegenden Entscheidung des Berufsgerichtshofs an, wenn dort die Beschränkung eines berufsrechtlichen Verfahrens auf wirklich gravierende Fälle hervorgehoben wird.

Aus der Entscheidung ergibt sich deutlich, dass die ganz überwiegende Meinung der Kommentarliteratur die Auslegung der Besuchsziffern so sieht wie der Berufsgerichtshof. Dieser stützt sich bei der Beurteilung der Vorwerfbarkeit auf die in der Tat etwas schwammige Stellungnahme der Bundesärztekammer zu der Problematik der Reisekosten bei Anästhesisten.

Der Frage, ob den Arzt bei einer klaren Richtung in der Literatur und Rechtsprechung oder bei unklaren Äußerungen der Bundesärztekammer nicht eine weitergehende Erkundigungspflicht trifft, geht der Berufsgerichtshof nicht weiter nach, obwohl er von einer „hohen Sorgfaltspflicht“ spricht. Andererseits müsse der Arzt dabei zu „eindeutigen Schlussfolgerungen“ kommen. Das kann im Einzelfall schwierig, ja fast unmöglich sein. Dann gehört der Streit hierüber nicht vor ein Berufsgericht, sondern in das Verhältnis Arzt/Patient bzw. Versicherungsunternehmen. Vor

das Berufsgericht gehörten danach nur eindeutige, glasklare Fälle.

Die Sache hätte auch anders ausgehen können für den Betroffenen, der ausweislich der Klageschrift, offensichtlich auf die Unvertretbarkeit seiner Abrechnungsweise „wiederholt hingewiesen“ worden sei, diese Hinweise aber „missachte“. In Verbindung mit der allgemeinen Berufspflicht der Ärzte, den Beruf „gewissenhaft auszuüben und dem ihnen bei ihrer Berufsausübung entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen“ (§ 2 Abs. 2 MuBO), könnte man auch zu einem anderen Ergebnis als der Berufsgerichtshof kommen.

So betont das Landesberufsgericht für Heilberufe bei dem OVG Nordrhein–Westfalen in einer Entscheidung aus dem Jahre 2011, die (Apotheker-)Kammer sei „kompetenter Ansprechpartner“ für die Frage, ob die dortigen Beschuldigten gegen ihre Berufspflichten verstoßen. Zu deren Aufgaben gehöre, „für die Erhaltung eines hoch stehenden Berufsstands zu sorgen und die Erfüllung der Berufspflichten der Kammerangehörigen“. Die Kammer hatte die Konstellation, welche zum Berufsgerichtsverfahren geführt hatte, im Vorfeld für zulässig gehalten. Daher ging das Berufsgericht davon aus, die pflichtgemäße Erkundigung hätte „nicht zu einer richtigen Auskunft und nicht zu einem richtigen Ergebnis geführt“ (hypothetisches Alternativverhalten im Rahmen des § 17 StGB). Außerdem waren tatsächliche konkrete Anhaltspunkte für einen Berufspflichtverstoß nicht ersichtlich (Landesberufsgericht für Heilberufe NRW, MedR 2012, 69).

Vorliegend war der Beschuldigte wiederholt – anzunehmen ist, von der Kammer – auf die Unvertretbarkeit seiner Abrechnungsweise hingewiesen worden. Das hätte wohl ausgereicht für eine berufsrechtliche Maßnahme. Indes: Die anscheinend unpräzise Klageschrift, die ungenügende Tatsachenermittlung durch die einleitende Ärztekammer und die nach Meinung des Berufsgerichtshofs unklare Formulierung der Bundesärztekammer bezüglich der Reisekosten beim Anästhesisten, bewirkten vielleicht, dass die Anforderungen an die Erkundigungspflicht etwas in den Hintergrund treten mussten.

---

Rechtsanwalt Dr. iur. Christoph Rosset,  
Schwarzwaldstraße 1, 79117 Freiburg, Deutschland

---